

BahnPraxis W



Aktuell Arbeitsstättenregeln 2022 – Was hat sich geändert?

Spezial GVS – Die Prävention für danach

So wird Ihr Auto winterfest

Test Ein Sicherheitstest

Liebe Leserinnen und Leser,

wie jeder weiß, steht die Zeit nicht still. So verhält es sich auch mit dem Stand der Technik, der nicht stillsteht und sich immer weiterentwickelt. Deshalb sind bei Maßnahmen zum Arbeitsschutz neben dem Stand der Technik auch die Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Der Artikel „Arbeitsstättenregeln 2022 – Was hat sich geändert?“ beschreibt deshalb die wesentlichen Änderungen und Anpassungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln – ASR), die die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) konkretisieren.

Aus Anlass des 50-jährigen Bestehens der Gesundheitsvorsorge (GVS) wollen wir Ihnen in einem weiteren Beitrag die Bedeutung der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vor allem bei der Arbeit mit gefährlichen Stäuben wie Asbest, nahebringen. Das gilt im Übrigen nicht nur für die aktuell Beschäftigten, sondern auch für ehemalige Beschäftigte in einem Unternehmen. Warum eine Vorsorge so wichtig und was bei einer nachgehenden Vorsorge zu beachten ist, erfahren Sie unter anderem in dem Beitrag „Gesundheitsvorsorge (GVS) – Die Prävention für danach“.

Auch nach einem ungewöhnlich warmen Spätherbst folgt unweigerlich die kalte Jahreszeit. Damit Sie ihr Auto gut darauf vorbereiten können, wollen wir Ihnen die wichtigsten Hinweise und Tipps für ein „winterfestes“ Auto mit auf den Weg geben. Fangen Sie frühzeitig mit den Vorkehrungen an.

Und wie in jeder Ausgabe können Sie auch dieses Mal wieder mit unserem Sicherheitstest Ihr Wissen rund um die Themen dieses Heftes überprüfen. Haben Sie alle Fragen richtig beantwortet?

Viel Freude beim Lesen und bis zur nächsten Ausgabe.

Bleiben Sie gesund und kommen Sie unfallfrei durch den Winter!

Ihr BahnPraxis W-Redaktionsteam

Impressum

„BahnPraxis W“ Zeitschrift zur Förderung der Arbeitssicherheit in den Werkstätten der Deutschen Bahn AG

Herausgeber
Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) – Gesetzliche Unfallversicherung – Körperschaft des öffentlichen Rechts, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn AG.

Redaktion
Helge Kummer (Chefredakteur), Vlatko Stark, Silke Achatz (Redakteure).

Anschrift
Redaktion „BahnPraxis W“,
Salvador-Allende-Straße 9, 60487 Frankfurt am Main,
Telefon (0 69) 4 78 63-0, Fax (0 69) 4 78 63-29 03.

Erscheinungsweise und Bezugspreis
Erscheint jährlich zweimal. Der Bezugspreis ist für Mitglieder der UVB im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Beschäftigten erhalten die Zeitschrift

kostenlos. Für externe Bezieher: Pro Ausgabe 2,50 Euro zuzüglich Versandkosten.

Verlag
Bahn Fachverlag GmbH, Lottumstraße 1 B, D-10119 Berlin
Telefon (030) 200 95 22-0, Telefax (030) 200 95 22-29
E-Mail: mail@bahn-fachverlag.de
Geschäftsführer: Sebastian Hüthig, Thorsten Breustedt

Druck
Laub GmbH & Co KG, Brühlweg 28, D-74834 Elztal-Dallau.

Sprache
Für die Inhalte der BahnPraxis werden geschlechtsneutrale Formulierungen bevorzugt oder alle Geschlechter gleichberechtigt erwähnt. Wo dies aus Gründen der Lesbarkeit unterbleibt, sind ausdrücklich stets alle Geschlechter angesprochen.

Unser Titelbild



Stralsund – Abstell- und Behandlungsanlage

Foto: DBAG/Volker Emersleben

Inhaltsverzeichnis

- 3 Arbeitsstättenregeln 2022 – Was hat sich geändert?
- 8 GVS – Die Prävention für danach
- 10 So wird Ihr Auto winterfest
- 12 Ein Sicherheitstest

Lösungen zu „Ein Sicherheitstest“ auf Seite 12

1a, 2a, 3b, 4c, 5c, 6b, 7c, 8a, 9c, 10a, 11c, 12b, 13c



Foto: DB AG / Ulwe Miethe

Sicherheit und Gesundheit

Arbeitsstättenregeln 2022 – Was hat sich geändert?

Dipl.-Ing. (FH) Christoph Rützel, M.Sc., Unfallversicherung Bund und Bahn, Geschäftsbereich Arbeitsschutz und Prävention, Region Mitte/Süd, Standort Frankfurt am Main

Im Gemeinsamen Ministerialblatt wurden im März 2022 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Neufassungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln – ASR), d.h. der ASR A1.5 „Fußböden“, ASR A1.8 „Verkehrswege“ und ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“, die damit verbundenen Folgeanpassungen weiterer ASR sowie die Aufhebung der ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitssysteme“ bekannt gemacht. In dem folgenden Artikel werden die wesentlichen Änderungen und Anpassungen bei den ASR vorgestellt.

In der Verordnung über Arbeitsstätten – Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) – werden allgemeine Schutzziele anstatt konkreter Maßzahlen und Detailanforderungen vorgegeben. Dies bietet für die Unternehmen die Möglichkeit eines Gestaltungsspielraumes.

Wie dieser Gestaltungsspielraum ausgefüllt werden kann, wird durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) aufgezeigt, die bei der sicheren und gesundheitsgerechten Ausgestaltung von Arbeitsstätten zu berücksichtigen sind.

Bei Einhaltung der ASR kann der Unternehmer davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt er eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit für die Beschäftigten erreichen.

ASR A1.5 „Fußböden“

Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Fußböden in Arbeitsstätten.

- Abschnitt 3 „Begriffsbestimmungen“ (Absatz 3.3): Aufnahme des Begriffes „Gleitfördernde Stoffe“. Unter diesem Begriff versteht man Verunreinigungen wie Nässe, Schnee, Glatteis, Laub, Öle, Fette, Wachse, Stäube, Krumen, Abfälle, Lebensmittelreste usw., die witterungs-, produktions- oder verhaltensbedingt auf den Fußboden gelangen.
- Abschnitt 4 „Allgemeines“ (Absatz 10): Ergänzt wurden Regelungen zu Stolper- und Rutschgefahren bei Fußbodenflächen. Bestehen z.B. aufgrund unterschiedlicher Rutschhemmungen Stolper- oder Rutschgefahren, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, beispielsweise müssen Übergangsbereiche in Laufrichtung mindestens 1,5 m lang sein.
- Abschnitt 4 „Allgemeines“ (Absatz 12): Präzisiert wurde der Begriff „Andauernde Steharbeit“. Als „Andauernde Steharbeit“ wird eine Tätigkeit bezeichnet, wenn diese über

einen Zeitraum von mehr als vier Stunden im Stehen ausgeführt werden muss und nur geringe Ausgleichsbewegungen und kein Wechsel zwischen Stehen, Gehen oder Sitzen möglich ist. Entsprechende Maßnahmen sind zu treffen, z.B. die Ausgestaltung des Arbeitsbereichs mit einem ausreichend stoßgedämpften und elastischen Fußboden, der die Belastungen des Skelett- und Bewegungssystems vermindert.

- Abschnitt 4 „Allgemeines“ (Absatz 13): Aufnahme der Information, dass sich bei temporär herabgesetzter Rutschhemmung, z.B. nach einer Feuchtreinigung, „Warnaufsteller“ für die Kennzeichnung dieser Bereiche bewährt haben und die Bereiche ggf. zusätzlich abzusperren sind.
- Abschnitt 5 „Schutzmaßnahmen gegen Stolpern“ (Absatz 3): Ergänzt wurden Beispiele für die Verlegung von Anschluss- und Versorgungsleitungen zur Vermeidung von Stolperstellen, z.B. die Verlegung außerhalb von Verkehrswegen bzw. Fluchtwegen und Arbeitsbereichen.
- Abschnitt 9 „Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen“: Aufnahme der Regelung, dass z.B. auch selbsthaftende temporäre Abdeckungen als Technische Maßnahmen eingesetzt werden können, um für eine ausreichende Trittsicherheit zu sorgen.

Abbildung 1:
Auszug aus der
Tabelle 2 der ASR
A1.8 „Lichte Mindestbreiten der Wege für den Fußgängerverkehr“.

Quelle: ASR A1.8, Abschnitt 4.2, Tab. 2

Lichte Mindestbreiten der Wege für den Fußgängerverkehr			
Nr.	A	B	C
	Verkehrsweg	Lichte Mindestbreiten von Durchgängen und Türen im Verlauf von Verkehrswegen (in m)	Lichte Mindestbreiten von Verkehrswegen (in m)
	Anzahl der Personen		
1	bis 5	0,80 ¹⁾	0,90
2	bis 20	0,90	1,00
3	bis 50	0,90	1,20
4	bis 100	1,00	1,20
5	bis 200	1,05	1,20
6	bis 300	1,65	1,80
7	bis 400	2,25	2,40

ASR A1.8 „Verkehrswege“

Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Verkehrswegen inklusive Treppen, ortsfesten Steigleitern und Steigeisengängen, Laderampen sowie Fahrsteigen und Fahrtreppen.

- Abschnitt 3 „Begriffsbestimmungen“ (Absatz 3.1): Die Begriffsdefinition „Verkehrswege“ wurde mit dem Hinweis versehen, dass Verkehrswege keine Arbeitsplätze sind. Unabhängig davon können jedoch auf Verkehrswegen temporär Arbeitsplätze eingerichtet werden.
- Abschnitt 3 „Begriffsbestimmungen“ (Absatz 3.30): Der Begriff „Lichte

Mindestbreite/-höhe“ wurde aufgenommen. Dieser ist als die freie, unverstellte, unverbaute und nicht durch Hindernisse eingeschränkte Breite/Höhe definiert, die mindestens zur Verfügung stehen muss.

- Abschnitt 4.2 „Wege für den Fußgängerverkehr“ (Absatz 1): Die Ermittlung der Breite der Wege für den Fußgängerverkehr wurde angepasst. Diese ist aus der Anzahl der gehenden Personen, die diese nutzen müssen, und aus der Art der Nutzung (z.B. Begegnungen des Personenverkehrs, Krankentransport, Tragen von Kindern, Transport von Arbeitsmitteln) zu ermitteln.
- Abschnitt 4.2 „Wege für den Fußgängerverkehr“ (Tabelle 2): Die aufgeführten Maßzahlen zu den lichten Mindestbreiten der Wege für den Fußgängerverkehr wurden erweitert und angepasst (siehe Abbildung 1). Es wird nun unterschieden zwischen „Lichte Mindestbreiten von Durchgängen und Türen im Verlauf von Verkehrswegen“ sowie „Lichte Mindestbreiten von Verkehrswegen“. Die bisherigen Vorgaben zu den Wegbreiten wurden im Bereich zwischen 20 und 200 Personen durch zusätzliche Werte ergänzt. Im Bereich zwischen 200 und 400 Personen können nun Zwischenwerte gebildet werden. Anpassungen bei den Maßzahlen gab es auch in dem Tabellenbereich unter der Überschrift „Abweichend für Verkehrswege zu besonderen Bereichen“. Dort wird z.B. die Breite der Gänge zur Instandhaltung (ehemals Wartungsgänge), die ausschließlich der Wartung, Inspektion oder Verbesserung der Arbeitsstätten oder ortsfester Arbeitsmittel dienen, mit 0,60 m angegeben.
- Abschnitt 4.2 „Wege für den Fußgängerverkehr“ (Absatz 2): Ergänzt wurde die Vorgabe, dass die lichte Mindestbreite des Verkehrsweges nicht durch kurze Einbauten oder Einrichtungen, z.B. Feuerlöscher, Wandvorsprünge, Türflügel, Türzargen, Türdrücker und Notausgangsbeschläge, die lichte Mindestbreite der Durchgänge und Türen im Verlauf von Verkehrswegen (Abbildung 1 – Spalte B) unterschreiten darf.
- Abschnitt 4.2 „Wege für den

Fußgängerverkehr“ (Absatz 10): Geändert wurden die Maßzahlen bzgl. der lichten Höhe über Verkehrswegen. Die lichte Höhe über Verkehrswegen soll 2,10 m betragen und darf 2,00 m nicht unterschreiten. Dabei soll die lichte Höhe von Durchgängen und Türen im Verlauf von Verkehrswegen ebenfalls 2,10 m betragen, aber 1,95 m nicht unterschreiten. Inbegriffen in die Höhenmaße sind auch verwendete Funktionselemente, z.B. Obertürschließer.

- Abschnitt 4.5 „Treppen“ (Absatz 3): Ergänzt wurden Regelungen zu Treppen mit geraden und gebogenen Verläufen in Hauptfluchtwegen. Grundsätzlich müssen Treppen im Verlauf von Hauptfluchtwegen über gerade Läufe verfügen. Eine Ausnahme besteht allerdings für gebogene Treppenläufe, wenn die lichte Breite maximal 1,40 m ist, der Innendurchmesser mehr als 2,00 m aufweist und die Stufenabmessungen gleich sind.
- Abschnitt 4.5 „Treppen“ (Tabelle 4): Die „Auftritte und Steigungen unterschiedlicher Treppen“ wurden angepasst. Der Begriff „Freitreppe“ wurde z.B. in „Treppe im Freien“ geändert.
- Abschnitt 4.7 „Laderampen“ (Absatz 6): Ergänzt wurde der Hinweis, dass der Bereich von Laderampen, in dem Absturzgefahr besteht, nur von Personen betreten werden darf, die mit Tätigkeiten für die Dauer zum Be- bzw. Entladevorgang beauftragt sind und zuvor über die bestehenden Gefährdungen unterwiesen wurden.
- Abschnitt 4.8 „Fahrtreppe und Fahrsteige“ (Absatz 3): Näher erläutert wurde dort die Abbildung 5 zum Stauraum an einer Fahrtreppe. Es wurde folgende Ergänzung aufgenommen: Die Breite der Fahrtreppen oder Fahrsteige ergibt sich aus der horizontal gemessenen Breite der Fahrtreppen oder Fahrsteige zwischen den Handlaufaußenseiten und einem beidseitigen Sicherheitsabstand zur Umgebung von jeweils 80 mm.
- Abschnitt 7 „Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen“ (Absatz 7.1): Dieser enthält u.a. Regelungen für das Festlegen und Einrichten von Verkehrswegen auf Baustellen.

Abbildung 2:
Aus der ASR A1.3
gestrichenes Si-
cherheitszeichen

E017 Rettungsaus-
stieg



Quelle: ASR A1.3 (alte Fas-
sung)

Abbildung 3:
Neu aufgenomme-
ne Sicherheitszei-
chen in der ASR
A1.3

E033 Schiebetür
öffnet nach rechts



E034 Schiebetür
öffnet nach links



Quelle: ASR A1.3

Verkehrswege auf Baustellen müssen zeitlich, räumlich und tätigkeitsbezogen festgelegt werden.

- Abschnitt 7 „Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen“ (Absatz 7.2): Der Absatz enthält abweichende/ergänzende Anforderungen, wie z.B. weitere Maßnahmen bei der Gefahr des Abkommens von Fahrzeugen in Richtung der Baugrube.

ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“

Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen sowie Notausgängen in Gebäuden und vergleichbaren Einrichtungen, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben. Sie gilt ebenso für das Einrichten und Betreiben von Sammelstellen sowie für das Einrichten und Betreiben der Sicherheitsbeleuchtung und von optischen Sicherheitsleitsystemen für Fluchtwege und Notausgänge in Arbeitsstätten (teilweise aufgenommen aus der aufgehobenen ASR A3.4/7).

- Abschnitt 3 „Begriffsbestimmungen“ (Absatz 3.1): Der Begriff „Fluchtweg“ wurde in Bezug auf den örtlichen Beginn konkretisiert: Der Fluchtweg beginnt an allen Orten in der Arbeitsstätte, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben oder sich bei der Nutzung von Neben-, Sanitär-, Kantinen-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften aufhalten. Außentreppe, begehbare Dachflächen oder offene Gänge können dabei Teil eines Fluchtweges sein.
- Abschnitt 3 „Begriffsbestimmungen“ (Absatz 3.1): Die Begriffsdefinition „Fluchtweg“ unterscheidet jetzt zwischen Hauptfluchtwege (bisher: erste Fluchtwege) und Nebenfluchtwege (bisher: zweite Fluchtwege).
- Abschnitt 3 „Begriffsbestimmungen“ (Absatz 3.4): Aufgenommen wurde der Begriff „Evakuierung“. Mit der Begriffsdefinition wird klargestellt, dass es sich bei einer Evakuierung um eine organisierte Maßnahme

handelt, die je nach Gefahrenfall mit akutem Handlungsbedarf zu einem unverzüglichen Verlassen von Gebäuden und vergleichbaren Einrichtungen ins Freie oder innerhalb von Gebäuden in einen gesicherten Bereich führt.

- Abschnitt 3 „Begriffsbestimmungen“ (Absatz 3.5): Der Begriff „ins Freie“ wurde aufgenommen und stellt einen sicheren Bereich außerhalb des Gebäudes dar, in dem Personen durch den Gefahrenfall nicht beeinträchtigt werden. Dies ist gegeben, wenn auf dem Betriebsgelände oder auf öffentlichen Verkehrsflächen ein sicherer Abstand erreicht werden kann. Nicht dazu zählen z.B. Innenhöfe, die keinen ausreichenden Schutz im Gefahrenfall bieten, Dachflächen oder Balkone.
- Abschnitt 5 „Hauptfluchtwege“ (Absatz 1): Ergänzt wurden Regelungen zu den Hauptfluchtwegen. Diese müssen in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der anwesenden Personen eingerichtet werden. Hauptfluchtwege sollen übersichtlich verlaufen.
- Abschnitt 5 „Hauptfluchtwege“ (Tabelle 1): Die Anforderungen an die lichten Mindestbreiten der Hauptfluchtwege wurden mit den diesbezüglichen Anforderungen an Verkehrswege mit dem Abschnitt 4.2 der ASR A1.8 abgeglichen.
- Abschnitt 5 „Hauptfluchtwege“ (Absatz 14): Aufgenommen wurden Regelungen zu Abweichungen von den lichten Mindestbreiten nach Tabelle 1 Spalte C bei Treppen in Treppenträumen und Außentreppe von mehrgeschossigen Gebäuden. Eine Abweichung dazu ist möglich, wenn mit anderen Maßnahmen die gleiche Sicherheit erreicht wird.

ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“

Diese ASR konkretisiert die Anforderungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in Arbeitsstätten.

Es wurden hier Inhalte aus der aufgehobenen ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ aufgenommen.

- Anhang 1 (Abschnitt 4 – Rettungszeichen): Das Sicherheitszeichen E017 „Rettungsausstieg“ wurde gestrichen (siehe Abbildung 2), da es im Arbeitsstättenrecht vorrangig darum geht, dass die Fluchtwege selbstständig begangen werden können (Selbstrettung). Das Zeichen kann aber nach wie vor verwendet werden. Außerdem wurden die Sicherheitszeichen E033 „Schiebetür öffnet nach rechts“ und E034 „Schiebetür öffnet nach links“ neu aufgenommen (siehe Abbildung 3), da in bestimmten Bereichen auch Schiebetüren im Verlauf von Hauptfluchtwegen zulässig sein können.

ASR A1.7 „Türen und Tore“

Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Türen und Toren in Gebäuden und auf dem Betriebsgelände sowie in vergleichbaren betrieblichen Einrichtungen, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle befinden und zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

- Abschnitt 2 „Anwendungsbereich“ (Absatz 2): Es wurde der Hinweis aufgenommen, dass für die barrierefreie Gestaltung von Türen und Tore die ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“, Anhang A1.7 anzuwenden ist.
- Abschnitt 4 „Planung von Türen“ (Absatz 6): Bzgl. der lichten Mindestmaße notwendiger Durchgangsbreiten und -höhen wird auf die ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ verwiesen, da hierbei die lichten Mindestmaße von Fluchtwegen maßgeblich sind.
- Abschnitt 4 „Planung von Türen“ (Absatz 6): Ergänzt wurden Vorgaben zu Türen und Tore in Zugängen, die nur der Bedienung, Überwachung und Instandhaltung dienen. Diese sollen künftig 0,60 m in der lichten Durchgangsbreite und 1,80 m in der lichten Durchgangshöhe nicht unterschreiten.

Für die Praxis

Alle ASR können in der aktuellen Fassung vom „Kompendium Sicherheit und Gesundheit“ der UVB aufgerufen werden



<https://t1p.de/xkx2f>

Weiterhin stehen sämtliche ASR über die Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zur Verfügung



<https://t1p.de/cp2na>

Dort sind die geänderten ASR auch als sogenannte „Gelbtexte“ abgelegt, d.h. die erfolgten Änderungen sind im Text der ASR gelb markiert.

Bei den neugefassten ASR A1.5, ASR A1.8 und ASR 2.3 war dies aufgrund des großen Änderungsumfangs nicht praktikabel.

Hier hat man eine tabellarische Gegenüberstellung der neuen zur bisherigen Fassung gewählt und die Änderungen und Verschiebungen mit gelber bzw. blauer Markierung hervorgehoben („Synopse“).

Gesundheitsvorsorge

GVS – Die Prävention für danach

M.Sc. Quoc Thuan Ly, Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB), Geschäftsbereich Arbeitsschutz und Prävention, Region Ost, Standort Berlin 1

Zum 50-jährigen Bestehen der Gesundheitsvorsorge im Jahr 2022 gratuliert auch die UVB und widmet ihr diesen Artikel. Der eine oder andere aufmerksame Leser mag möglicherweise an dieser Stelle etwas ungläubig die Stirn runzeln. Ja, richtig gelesen, Prävention für danach. Auf den ersten Blick scheinen die Begriffe „Prävention“ und „danach“ nicht direkt miteinander zu harmonieren. Wie diese Begriffe in einen gemeinsamen Kontext gebracht werden können, darauf möchte dieser Artikel eingehen und erläutern wofür die Gesundheitsvorsorge (GVS) zuständig ist und was sie umfasst.

Der Begriff Prävention ist weiter gefasst, als manch ein Leser ggf. erahnen mag. Er lässt sich in drei Unterbereiche gliedern. Die Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention. Während umgangssprachlich unter dem Begriff der Prävention häufig die Primärprävention im eigentlichen Sinne verstanden wird, sind die Bereiche Sekundär- und Tertiärprävention im allgemeinen Sprachgebrauch wesentlich seltener gemeint. Zur Erläuterung stellt Abbildung 1 die Unterschiede der Präventionsformen gegenüber.

Beschäftigte sind auf Grundlage der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet,

arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen (Pflichtvorsorge), anzubieten (Angebotsvorsorge) oder auf Wunsch des Beschäftigten zu ermöglichen (Wunschvorsorge).

Ziel dabei ist es, arbeitsbedingte Erkrankungen oder Berufskrankheiten während des Beschäftigungszeitraums frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Per Definition sind Vorsorgeuntersuchungen somit im Bereich der Sekundärprävention vertreten.

Je nach Art gesundheitsgefährdenden Exposition können arbeitsbedingte Erkrankungen oder Berufskrankheiten aber auch erst lange nach der beruflichen Belastung auftreten. Daher haben die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten auch nach der Beendigung bestimmter Tätigkeiten, z.B. nach Exposition mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, nach der ArbMedVV die Pflicht, eine nachgehende Vorsorge anzubieten. Also die sogenannte „Prävention für danach“.

Um die nachgehende Vorsorge von Versicherten nach der Exposition gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen und Einwirkungen sicherzustellen, betreiben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung verschiedene Vorsorgedienste, die die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur nachgehenden Vorsorge nach der ArbMedVV unterstützen.

Scheidet die betroffene Person aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, überträgt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Die Vorsorgedienste organisieren dann im Auftrag der gesetzlichen Unfallversicherungsträger für die ehemals Beschäftigten die weitere nachgehende arbeitsmedizinische Vorsorge.



Einer der genannten Versorgungsdienste ist die titelgebende Gesundheitsvorsorge GVS. Je nach Art der gefährdenden Exposition sind andere Vorsorgedienste, wie ODIN, der Vorsorgedienst der BG ETEM oder BONFIS die zuständigen Ansprechpartner.

Nähere Informationen dazu können auf der Seite www.dguv-vorsorge.de entnommen werden.

Die GVS kümmert sich insbesondere um die arbeitsmedizinische Vorsorge von Personen, die während ihrer beruflichen Tätigkeit gegenüber silikogenem, asbestfaserhaltigem oder künstlichem mineralischem Faserstaub der Kategorie 1A oder 1B ausgesetzt sind oder einst waren.

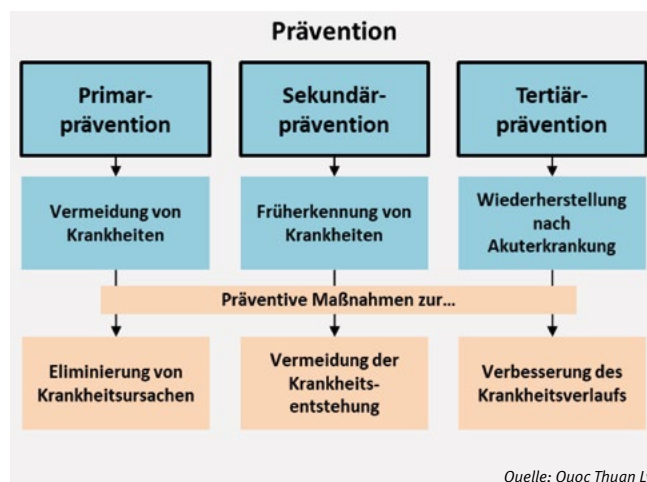
Diese Beschäftigungsgruppe verfügt sowohl während und selbst nach der Beendigung der Tätigkeit, weiterhin über ein hohes Risiko an Lungenerkrankungen oder an Krebs zu erkranken. Stellt sich im Zuge der Vorsorge heraus, dass ein Verdacht auf eine Berufskrankheit besteht, wird der Fall von dem jeweilige Unfallversicherungsträger übernommen.

Auf der Seite: meldeportal.dguv-vorsorge.de können sowohl arbeitgebende als auch arbeitnehmende Personen die Meldung zur nachgehenden arbeitsmedizinischen Vorsorge vornehmen.

Das Angebot der Gesundheitsvorsorge ist für Versicherte freiwillig und kostenlos. Die betroffenen Beschäftigten müssen mit dem Verfahren einverstanden sein. Ihre Daten dürfen nur mit einer schriftlichen Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung (Vordruck kann bei der DGUV heruntergeladen werden) weitergeleitet werden.

Die erforderlichen Antragsunterlagen sind bei der DGUV einzureichen. Sie werden an den zuständigen Organisationsdienst weitergegeben und mit der nachgehenden Vorsorge beauftragt. Die Kosten für die nachgehende Vorsorge übernimmt der zuständige Unfallversicherungsträger. Darunter fallen unter anderem auch die, für den Versicherten entstehenden Reisekosten.

Der Umfang der nachgehenden Vorsorge besteht aus einem mehrstufigen Modell. Grundlage und zentrales Werkzeug ist stets das ärztliche Beratungsgespräch. Bei Bedarf werden Atmungs- und Kreislauforgane sowie die Lungenfunktion untersucht und überprüft. Zusätzlich kann auch eine Röntgenaufnahme der Lunge angefertigt werden. Im Zuge eines erweiterten Vorsorgeangebots kann bei Personen mit einem hohem Lungenkrebsrisiko eine Computertomografie durchgeführt werden, mit der asbestverursachte Lungentumore ggf. bereits in einem frühen Stadium entdeckt werden können. Durch die frühe Indikation können sich die Heilungschancen und Behandlungsmöglichkeiten deutlich verbessern.



Quelle: Quoc Thuan Ly

Abbildung 1: Ziel und Ansatz präventiver Maßnahmen

Je nach Risikoeinschätzung sind unterschiedliche Vorsorgemodelle mit unterschiedlichen Vorsorgezyklen aufbauend auf dem ärztlichen Beratungsgespräch vorgesehen. Es wird zwischen der „Regel Vorsorge“ und der „Erweiterten Vorsorge bei hohem Risiko“ unterschieden.

In der „Regel Vorsorge“ erhalten die betroffenen Personen mit entsprechender Gefahrstoffexposition alle drei Jahre eine Einladung zu der Vorsorgeuntersuchung, die eine Lungenfunktionsprüfung und Röntgenaufnahmen umfasst.

In der erweiterten Vorsorge bei hohem Risiko erfolgt die Einladung jährlich. In diesem Rahmen ist neben der Lungenfunktionsprüfung und Röntgenaufnahmen auch die Durchführung einer Computertomografie möglich.

Auch im Kreise der Versicherten der UVB können Tätigkeiten eine nachgehende Vorsorge notwendig machen. Einerseits ist Asbest noch immer ein viel diskutiertes Thema, da Berufskrankheiten, die ursächlich auf eine Asbestexposition zurückzuführen sind, erst nach einer jahrelangen Verzögerung in Erscheinung treten können. Andererseits werden zum Beispiel bei der DB AG insbesondere im Bereich der Instandhaltung von Zügen Betriebs- und Hilfsstoffen eingesetzt, die zu den Gefahrstoffen zählen, bei denen eine nachgehende Vorsorge von Relevanz sein kann.

Für die Zukunft muss es das Ziel sein, dass durch die Arbeit in der Primärprävention, Vorsorgedienste, wie die GVS aufgrund eines ausreichend hohen Arbeitsschutzniveaus, eines Tages nicht mehr notwendig sind. In der heutigen Zeit sind die Vorsorgedienste, wie die GVS, weiterhin ein elementarer und unverzichtbarer Akteur in der Präventionsarbeit der heutigen Arbeitsschutzwelt.

Winter-Check

So wird Ihr Auto winterfest

Dipl.-Ing. (FH) Silke Achatz, M.Sc., Unfallversicherung Bund und Bahn, Geschäftsbereich Arbeitsschutz und Prävention, Region Mitte/Süd, Standort München

Matsch, Schnee, Frost und Eis – die Witterungsbedingungen in der kalten Jahreszeit stellen Autofahrer jedes Mal wieder vor große Herausforderungen. Es gehört nicht nur das unbeliebte Eiskratzen dazu. Damit Sie und Ihr Auto auch gut durch den Winter kommen, sollten vor Beginn dieser Jahreszeit einige Dinge beachtet werden.

Kühlerfrostschutz

Das Frostschutzmittel in der Kühlanlage verhindert das Einfrieren des Kühlmittels im Winter. Der Frostschutz sollte mindestens -25° Celsius betragen. Zu geringer Frostschutz kann im Extremfall zum Motorschaden führen.

Batterieanlage

Die Batterie sollte vor Beginn des Winters von einer Werkstatt geprüft und falls nötig, rechtzeitig ersetzt werden.

Achtung bei E-Autos: Kalte Temperaturen führen zu einem erhöhten Stromverbrauch und reduziert letztlich die Reichweite. Dies sollte vor Fahrtantritt beachtet werden.



Scheinwerfer

Die Scheinwerfer vorne und hinten sind regelmäßig zu säubern. Außerdem sollten die Leuchtmittel sowie die Einstellung der Scheinwerfer überprüft werden.

Scheibenwaschanlage

Der Verbrauch an Wischwasser nimmt im Winter automatisch zu. Deshalb immer für ausreichend Wasser und Frostschutzmittel sorgen.

Dichtungen

Tür- und Heckklappen-dichtungen sollten vor der kalten Jahreszeit gereinigt werden. Schmutz zieht Feuchtigkeit an und begünstigt das Einfrieren. Der Gummi sollte mit frosthemmender Pflege behandelt werden.

Praktisches und nützliches Winterzubehör für das Auto

- Eiskratzer mit Feger: Für das vollständige Freiräumen des Autos von Eis und Schnee
- Handschuhe sind sehr empfehlenswert!
- Thermofolie für die Front- und Heckscheibe: Vermindert die Eisbildung und das Festfrieren der Scheibenwischer
- Antibeschlagtuch oder -schwamm: Ideal für die beschlagene Innenscheibe
- Starthilfekabel: Zum Überbrücken der Autobatterie, evtl. Ladegerät besorgen
- Decken und/oder Heißgetränke: Hilft gegen Frieren bei Pannen oder längeren Fahrten
- Schneeketten: Sinnvoll bei Fahrten in schneereiche Gebiete und teilweise Pflicht auf Straßen (angezeigt durch das Verkehrsschild mit weißem Schneekettensymbol)



Illustrationen: Christian Thamm

Autoscheiben

Alle Autoscheiben sind von Eis und Schnee vollständig zu befreien. Zusätzlich sollten die Scheibenwischer regelmäßig kontrolliert werden.

Bereifung

Winterreifen rechtzeitig montieren und auf ausreichende Profiltiefe achten (mindestens 4 mm werden empfohlen) sowie den Reifendruck überprüfen. Ganzjahresreifen, die nur das M + S-Symbol haben, sind nur noch bis Ende August 2024 zugelassen, danach muss das Schneeflocken-Symbol („Alpine-Symbol“) enthalten sein. Auch ab 2018 neu gekaufte Ganzjahresreifen müssen das Alpine-Symbol tragen. Nur dann sind sie winter-tauglich.

Testen Sie sich selbst

Ein Sicherheitstest

Prüfen Sie
Ihr Wissen!

Die Schwerpunkte in diesem Heft widmen sich unter anderem den Themen: So wird Ihr Auto winterfest, der nachgehenden Vorsorge und den wesentlichen Änderungen der Arbeitsstättenregeln 2022.

Die folgenden Fragen sind als Testfragen für Sie gedacht, bei denen Sie prüfen können inwieweit Sie bei den Themen in diesem Heft „sattelfest“ sind. Kreuzen Sie bitte die nach Ihrer Meinung richtigen Antworten an. Die Lösung finden Sie auf Seite 2.

1. **Hat der Unternehmer bei der Umsetzung der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) die Möglichkeit eines Gestaltungsspielraums?**
 - a) Ja, weil nur allgemeine Schutzziele vorgegeben sind.
 - b) Nein, weil konkrete Detailanforderungen vorgegeben sind.
 - c) Ja, wenn er die Genehmigung des BMAS eingeholt hat.
2. **Können die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geändert werden?**
 - a) Ja, sie können überarbeitet und angepasst werden.
 - b) Nein, sie sind in Stein gemeißelt.
 - c) Ja, aber sie können nur neu gefasst werden.
3. **Die Neufassungen und damit verbundene Folgeanpassungen verschiedener ASR wurden im März 2022 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)...**
 - a) im UVB.dialog
 - b) im Gemeinsamen Ministerialblatt
 - c) im Arbeitsbuch der Handwerkskammer bekannt gemacht.
4. **Müssen die ASR vom Unternehmer eingehalten werden?**
 - a) Nein, solange die Beschäftigten zufrieden sind.
 - b) Ja, auf jeden Fall.
 - c) Nein, wenn die gleiche Sicherheit und der gleiche Schutz der Gesundheit für die Beschäftigten erreicht wird.
5. **Kann ich die Arbeitsstättenregeln (ASR) unkompliziert aufrufen und nachlesen?**
 - a) Ja, in der Dezemberausgabe der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung.
 - b) Ja, in Wikipedia.
 - c) Ja, in der aktuellen Fassung des Kompendiums Sicherheit und Gesundheit der UVB.
6. **Im Winter sollen die gefrorenen Autoscheiben vor jeder Fahrt...**
 - a) durch heißes Wasser vom Eis befreit werden.
 - b) mittels Kratzer vollständig von Eis befreit werden.
 - c) auch langfristig mit Butter eingeschmiert werden.
7. **Welche Profiltiefe wird für die Winter- oder Ganzjahresreifen mindestens empfohlen?**
 - a) 6 mm
 - b) 5 mm
 - c) 4 mm
8. **In Bezug auf den Winter sollten die Scheinwerfer...**
 - a) regelmäßig
 - b) nur bei Nebel
 - c) nur wenn es dunkel wird gereinigt werden.
9. **Bei einer längeren Autofahrt im Winter sollte man unbedingt Folgendes dabei haben:**
 - a) Genügend gekühlte Getränke
 - b) Badesachen
 - c) Decken und/oder Heißgetränke
10. **Tür- und Heckklappendichtungen sollten mit frosthemmender Pflege behandelt werden,**
 - a) damit sie nicht einfrieren.
 - b) damit sie dichter schließen.
 - c) damit der Fahrer keine Zugluft bekommt.
11. **Was bedeutet die Abkürzung ArbMedVV?**
 - a) Arbeitsmedizinische Vertreterversammlung
 - b) Arbeitsmedizinischer Versicherungsverein
 - c) Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
12. **Nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen Erkrankungen erst später auftreten können, ist nach der Verordnung der ArbMedVV...**
 - a) eine nachgehende Vorsorge durchzuführen.
 - b) eine nachgehende Vorsorge anzubieten.
 - c) eine nachgehende Vorsorge unerlässlich.
13. **Welche Institutionen betreiben Einrichtungen, um nachgehende Vorsorge sicherzustellen?**
 - a) Die Krankenkassen
 - b) Der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
 - c) Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung